

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
„Froschholz“ Nr. 12



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei selbständige Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1000/51.

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

- | | | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der SBV-Ausschuss hat die „Vereinfachte Änderung“, in der Sitzung vom 14.03.2000 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 11.04.2000 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.7 für die Stadt Penzberg vom 26.04.2000

Stadt Penzberg, den 10.05.2000

I. A.

Reithgeb
.....
Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet „Froschholz“



Bitte vollständig ausfüllen

Angaben der Gemeinde / Stadt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Froschholz“ Nr. <u>12</u>	
Gemeinde Stadt Penzberg	Gemarkung: Penzberg
Beschreibung der beabsichtigten Planänderung: Im Bebauungsplan „Froschholz“ ist bisher nur ein Wohngebäude für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51 vorgesehen. Nun werden zwei selbständige Einfamilienhäuser beantragt.	
Betroffene Grundeigentümer und Nachbarn: Flst/Parzelle 1000/51, Reinlein Flst/Parzelle Flst/Parzelle 1000/50, Wurst Flst/Parzelle Flst/Parzelle 1000/52, Kern Flst/Parzelle	
☐ siehe beiliegende Liste	

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle) ☒ Landratsamt Weilheim - Schongau ☐

1. Der SBV-Ausschuss hat am 14.03.2000 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

- ☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 27.01.2000 dargestellt.
☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlussauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

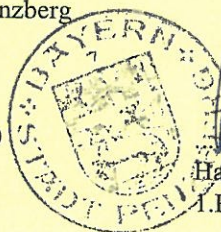
- ☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
 Nachweis
☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so dass Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.	Flst.	Flst.
Flst.	Flst.	Flst.

- ☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange benachrichtigt. Der Nachweis liegt bei.

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Stadt Penzberg

 16.03.00
Datum

 Hans Mummert
1. Bürgermeister

Anlagen: 1 Planzeichnung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

vereinf.Änd.LRA

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

weiter an	Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:..... <u>OE</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <u>i.A. Anlage 27.3.00</u>
	Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	A <u>W</u>	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:..... <u>OE</u>	A..... ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt <u>i.A. Anlage 27.3.00</u>
		e)..... Kurzbeschreibung:.....	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
	Sg	f) Abschließende Prüfung der VerwaltungKurzbeschreibung:.....	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten „Vereinfachten Änderung“ wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

t. 3 bzw. 4

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluss des Änderungsverfahrens ist uns durch das „Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG“ mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den 29. März 2000
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:

Stadt Penzberg
Eing. 30. MRZ. 2000
Ref. | Beil.

Gegenstand: Reinlein GmbH;
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Froschholz“ zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern auf
dem Grundst. Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8

Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö B 9

Schriftführer:

Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 14.03.2000

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder:

Abwesenheit: 8

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Firma Reinlein GmbH auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8.

Die Änderung wird erforderlich, da im Bebauungsplan „Froschholz“ nur ein Wohngebäude vorgesehen ist. Nunmehr werden zwei selbständige Einfamilienhäuser beantragt. Hinsichtlich der Topographie und der bereits bestehenden zwei Wohngebäuden auf dem Nachbargrundstück bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken gegen die vereinfachte Änderung.

2. Vorschlag:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ der Firma Reinlein GmbH zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern wird unter Berücksichtigung der Topographie und der bereits bestehenden zwei Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück beschlossen.

3. Beschluss:

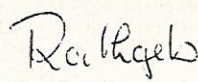
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

Gegenstand: Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplan-
änderungen als Satzung:

Stadtbauamt

- a) „Altheighof“ Nr. 1
- b) „Froschholz“ Nr. 12
- c) „Kapellenwiese“ Nr. 14
- d) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1
- e) „Langseestraße“ Nr. 6
- f) „Heighof“ Nr. 8

Tagesordnung
Ö A 2

Schriftführer:

Hr. Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 11.04.2000

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Fürst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

a) „Altheighof“ Nr 1:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheighof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heighofstraße 5, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung des Baufensters um 2 m in Richtung Ost/Nordost. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

b) „Froschholz“ Nr. 12:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die

Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei selbständige Einfamilienhäuser. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

c) „Kapellenwiese“ Nr. 14:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für die Verlängerung des Dachstuhles über der Doppelgarage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

d) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, die Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, die Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt.

e) „Langseestraße“ Nr. 6:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestr. 14, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 27.03.2000 zugestimmt, wenn die GFZ, die GRZ sowie die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden können.

f) „Heiglhof“ Nr. 8:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die Ergänzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 angeordnet. Die Änderung betrifft die Neuordnung der öffentlichen Stellplätze sowie die dadurch verbundene Neusituierung des Doppelhauses. Der Planung, zuletzt geändert am 09.03.2000 wurde von allen Nachbarn zugestimmt.

2. Vorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheiglhof“ mit der Verschiebung der Baugrenzen um 2 m nach Ost/Nordost für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heiglhofstraße 5, als Satzung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Neufestsetzung von

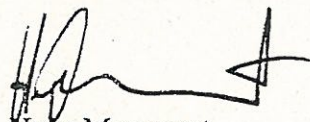
Baugrenzen zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, als Satzung.

- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kapellenwiese mit der Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11, als Satzung.
- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ mit der Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, der Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, der Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 als Satzung.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ mit der Erweiterung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestraße 14, als Satzung.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ als Ergänzung der fünften vereinfachten Bebauungsplanänderung mit der Neufestsetzung der öffentlichen Stellplätze sowie der Neufestsetzung der Baugrenzen des Doppelhauses einschließlich der Nebengebäude auf der Grundlage der Planung vom 09.03.2000 für das Grundstück Fl.Nr. 953/43 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Datum: 26.04.2000

Nr. 7

1. Bekanntgabe der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung für die Fl. Nr. 2055/15 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

2. Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- a) „Altheighof“ Nr. 1
- b) „Bacherlgraben“ Nr. 6
- c) „Froschholz“ Nr. 12
- d) „Kapellenwiese“ Nr. 14
- e) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1
- f) „Langseestraße“ Nr. 6
- g) „Heighof“ Nr. 8

4. Öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Roßweide“

1. Bekanntgabe der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung für die Fl. Nr. 2055/15 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.01.2000 die Flächennutzungsplanänderung für den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für festgestellt erklärt. Die Änderung beinhaltet die Festschreibung einer Wohnbaufläche anstelle einer landwirtschaftlichen Grünfläche.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Flächennutzungsplanänderung für die Fl.Nr. 2055/15 der Gemarkung Penzberg mit Bescheid vom 30.03.2000 - 610-2 Sg 40 Ba/Ju - genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom 10.02.2000 liegt mit Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zi. Nr. B/2.04) am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Flächennutzungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Flächennutzungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Flächennutzungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ angeordnet. Dieser Bebauungsplan „Antdorfer Straße“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung (Rathauspassage, II. Stock am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

a) „Altheighof“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altheighof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/61, Heighofstraße 5, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung des Baufensters um 2 m in Richtung Ost/Nordost. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Bacherlgraben“ Nr. 6

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Grundstücke Fl. Nr. 993/28, 993/47-51 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Überschreitung der südlichen Baugrenzen zur Errichtung von Widerkehren für die gesamte Reihenhausszeile Langoner Straße 1 - 11. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 16.02.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.03.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) „Froschholz“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ für das Grundstück Fl. Nr. 1000/51, Heimgartenstraße 8, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei selbständige Einfamilienhäuser. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) „Kapellenwiese“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ für das Grundstück Fl. Nr. 1017/22, Kapellenwiese 11 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen nach Norden für die Verlängerung des Dachstuhles über der Doppelgarage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) „Haselberg Süd, Teil I“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haselberg Süd, Teil I“ für das Grundstück Fl. Nr. 809/4 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen Baugrenze zur Errichtung eines Treppenhauses, die Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung von Balkonen im OG und DG, die Erweiterung der westlichen und östlichen Baugrenzen zur Errichtung von Erkern über zwei Geschosse. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2000 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

f) „Langseestraße“ Nr. 6

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.02.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 1150/9, Langseestr. 14, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweite-

zung der Baugrenzen im Osten und Westen, sowie im Norden für die Errichtung einer Garage. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 27.03.2000 zugestimmt, wenn die GFZ, die GRZ sowie die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden können. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

g) „Heiglhof“ Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 18.01.2000 die Ergänzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/43 angeordnet. Die Änderung betrifft die Neuordnung der öffentlichen Stellplätze sowie die dadurch verbundene Neusituierung des Doppelhauses. Der Planung, zuletzt geändert am 09.03.2000, wurde von allen Nachbarn zugestimmt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.04.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können im Rathaus (Nebengebäude) Zimmer B/2.04, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Roßweide“

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Rossweide“ auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren angeordnet. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich soll künftig als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt östlich der Straße Rossweide und grenzt somit an den Bebauungsplan „Oberfilz“ an. Vom Geltungsbereich werden die Grundstücke Fl. Nr. 1134/3, 1146 und 1148 der Gemarkung-Penzberg erfasst.

Die Billigung der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Rossweide“ ist in der Sitzung des Stadtrates am 26.03.1996 erfolgt.

Die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2000 nebst Erläuterungsbericht liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus, Zi. Nr. B/2.04) in der Zeit vom 04.05. – 05.06.2000 am Montag und Dienstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann gegen die Änderung Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 26.04.2000
STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 26.04.2000 bis 05.06.2000
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" 11

Pl.Nr. 01

1. Fertigung

- ☐ te
- ☐ FORMLICHE ÄNDERUNG
 - ☒ VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 - ☐ AUS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ETW. ÄNDERUNG
 - ☐ MIT NOTWENDIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

ÄNDERUNGSGEBIET:

- ☐ GELTUNGSBEREICH
- ☐ ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ☐ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ☐ GFZ
- ☐ GRZ
- ☐ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE:

- ☒ BAUGRENZE (IM SÜDEN)
- ☐ BAULINIE
- ☐ ART (OFFEN/GELOSSEN)
- ☒ DACHFORM (FIRSTRICHTUNG)
- ☐ VERKEHRSFLÄCHEN
- ☒ STELLPLATZE (GARAGE)
- ☐ GRÜNORDNUNG

Ort des
Vorhabens

82377 Penzberg, Heimgartenstrasse 8
Fl.Nr. 1000 / 51

Art des
Vorhabens

Neubau von zwei Einfamilienhäusern
mit Garagen

Antragsteller und
Grundstückseigner

Reinlein GmbH
Im Thal 2
82377 Penzberg

Nachbarn

Fl.Nr. 1000/50
Wurst Johann u. Helga, Wurst Stefan

Planung

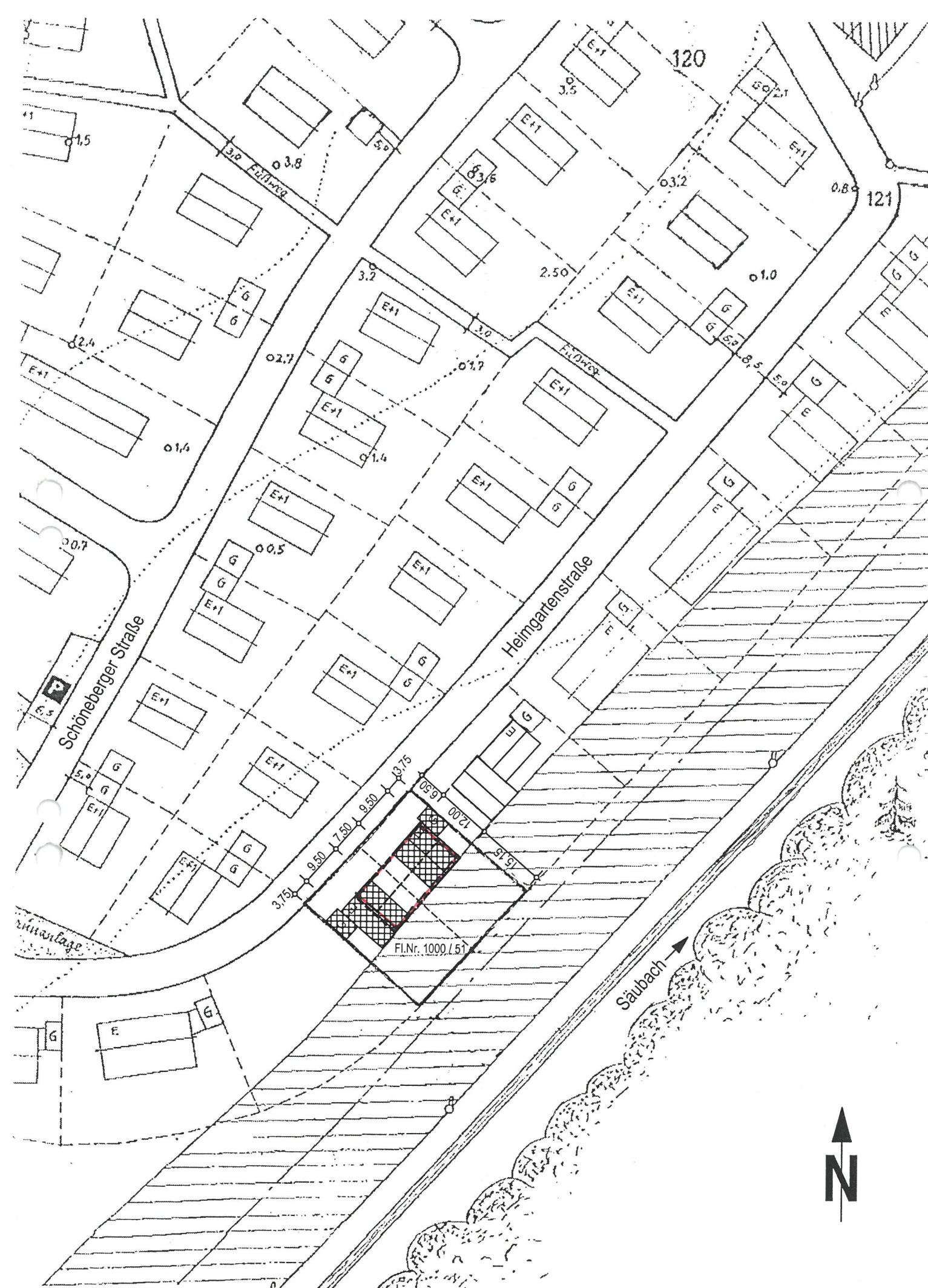
Rudolf Reinlein, Dipl. Ing. Architekt
Im Thal 2
82377 Penzberg

Datum

27.01.2000

Planinhalt

Lageplan M 1 : 1000



Treppesch
Johann u. Helga Wurst
13.3.2000
Fl.Nr. 1000/52
Kern Emil